

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes „Ersetal“ (LSG-H 47)

Information zum Schutzgebietsverfahren stehen im Info-Faltblatt 9, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf heruntergeladen werden.

Rechtliche Grundlage

Gem. § 19 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) kann die Naturschutzbehörde Gebiete im Sinne von § 26 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durch Verordnung als Landschaftsschutzgebiet festsetzen. Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Verordnung tritt für den Bereich der Region Hannover am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft. Bis dahin abgeschlossene Sachverhalte oder Tatbestände werden rückwirkend durch die Verordnung nicht berührt. Gegenwärtige bzw. sich wiederholende Sachverhalte oder Tatbestände hingegen unterliegen den Regelungen der Verordnung.

Ausnahmsweise geht das Schutzgebiet geringfügig über die Grenze der Region Hannover hinaus in den Landkreis Gifhorn (Gemeinde Meinersen). Das Vorgehen ist mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn und dem Nds. Umweltministerium abgestimmt. Auf diese Weise muss Gifhorn nicht für nur 1,3 ha Anteil am FFH-Gebiet „Erse“ ein eigenes Schutzgebiet ausweisen.

Erläuterungen zum Verordnungstext

(Bei eventuellen Fragen zu der Verordnung steht die Untere Naturschutzbehörde beratend zur Verfügung)

zu § 1 „Landschaftsschutzgebiet“

Der Landschaftsteil wird zum Schutzgebiet und die maßgebliche Karte sowie die Übersichtskarte werden zum Bestandteil der Verordnung erklärt. Das Gebiet wird zusätzlich textlich beschrieben und die Gebietsgröße angegeben.

Das Landschaftsschutzgebiet überplant Teilbereiche von bestehenden Landschaftsschutzgebieten: Das LSG-H 15 „Schilfbruch“ nordöstlich der Uetzer Herrschaft und das LSG-H 48 „Fuhsetal“ südöstlich von Benrode werden in das neue LSG-H47 überführt (vgl. auch § 10).

zu § 2 „Gebietscharakter“

Landschaftsbeschreibung, die den besonderen Charakter und die Eigenart des Gebietes aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege darstellt.

zu § 3 „Schutzzweck“

§ 3 (1) Die Formulierung des allgemeinen Schutzzwecks orientiert sich zunächst eng an der gesetzlichen Aufgabe eines Landschaftsschutzgebiets (§ 26 BNatSchG). Neben dem konservierenden Aspekt hat das Gebiet der Erse einen Entwicklungsauftrag.

§ 3 (2) Die hier aufgeführten gebietsspezifischen Schutzzwecke sind die Beurteilungsgrundlage für die absoluten Verbote (§ 4) und die präventiven Verbote mit Erlaubnisvorbehalt (§ 5). Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 3 (3) Neben dem Schutzzweck für das gesamte Gebiet (§ 3 Abs. 1 und 2) gibt es einen besonderen Schutzzweck für das Teilgebiet des FFH-Gebietes. Er besteht ausschließlich aus den für das Gebiet gemeldeten wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen aus den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie. Sie werden kurz in einer gebietstypischen Idealform als sogenannte *Erhaltungsziele* beschrieben.

zu § 4 „Schutzbestimmungen“

Die Verbote des § 4 Abs. 1 und 2 gelten jeweils im gesamten Schutzgebiet, die der Abs. 3 und 4 nur in dem Teil des FFH-Gebietes.

§ 4 (1) Anders als in einem Naturschutzgebiet besteht in Landschaftsschutzgebieten kein absolutes Veränderungsverbot. Von vornherein sind nur diejenigen Handlungen untersagt, die den Charakter des Gebiets konkret verändern oder dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen.

§ 4 (2) Hier sind die (absoluten) Veränderungsverbote benannt, die regelmäßig den Charakter des Gebiets konkret verändern oder die dem Schutzzweck tatsächlich zuwiderlaufen. Die Einschränkungen werden im Folgenden begründet und sofern nötig definiert. Die Verweise auf Erlaubnisvorbehalte in § 5 und auf Freistellungen in § 7 sind nicht abschließend und erfassen nur besonders häufige Ausnahmetatbestände.

§ 4 (2) Zif. 1 **Bauverbote**

Bauliche Anlagen mit einer Gesamthöhe über 50 m wie z.B. Windkraftanlagen, Fernmeldetürme oder auch teilweise Mobilfunkmasten verändern bauartbedingt immer den Charakter eines Landschaftsschutzgebietes, weil sie im Regelfall alle Landschaftselemente überragen und damit das Landschaftsschutzgebiet überprägen.

Sonstige Bauvorhaben unterliegen, soweit sie nicht gem. § 7 freigestellt sind, dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung.

§ 4 (2) Zif. 2 Beeinträchtigungen der Natur durch Lärm ect.

Teile des Naturhaushalts sind empfindlich gegen Störungen. Dies gilt in besonderer Weise für bestimmte Lebensphasen von Tieren (Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten). Da sich die Zeiten je nach Art und Jahresverlauf verschieben, ist ein dauerhaftes Verbot gerechtfertigt.

Darüber hinaus soll die Teilhabe des Menschen am Erlebnis der Natur und Landschaft geschützt werden. Hierzu gehört das Vergnügen, fernab von Lärm und Hektik die Natur genießen zu können. Die Möglichkeit des Naturgenuss in der heutigen, weitgehend industrialisierten Kulturlandschaft, ist ein wichtiger Schutzzweck aller Landschaftsschutzgebiete. Auch Lärm, Licht und Gerüche können den Naturgenuss spürbar mindern.

Modellflugkörper, Drohnen, Modellfahrzeuge oder Motorsportveranstaltungen beeinträchtigen und stören das Schutzgebiet regelmäßig in diesem Sinne und sind mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren. Da es nicht möglich ist alle denkbaren Tätigkeiten konkret anzuführen, wird zusätzlich die Störung durch Lärm im Allgemeinen und auf Störungen auf andere Weise verwiesen. Nicht vermeidbare Geräusche durch freigestellte oder erlaubte Handlungen im Schutzgebiet, wie z.B. die natur- und landschaftsverträgliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, fallen ausdrücklich nicht unter das Verbot.

§ 4 (2) Zif. 3 Veränderungen des Wasserhaushaltes

Eingriffe in den Wasserhaushalt haben auf absoluten Grünlandstandorten, Ödland oder im Wald gravierende Auswirkungen auf einzelne Lebensgemeinschaften, aber auch auf ganze Landschaftsräume (z. B. Feuchtgebiete). Neue Entwässerungsmaßnahmen werden untersagt, um insbesondere die im Gebiet noch vorhandenen Feuchtwiesen, Feuchtwälder und Quellbereiche zu sichern bzw. nicht noch stärker zu beeinträchtigen. Ödland im Sinne der Verordnung sind Flächen, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (vgl. § 22 Abs. 4 Ziffer 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)). Betroffen von dem Verbot sind auch die Wiederherstellung von Gräben, die ihre Gewässereigenschaft verloren haben, und die Erneuerung von Dränungen, die über die Reparatur kleinerer Abschnitte hinausgeht. Entfällt deren (Entwässerungs-) Funktion, erledigt sich auch der Bestandsschutz und kann auch nicht wieder aufleben.

Außerhalb von Grünland, Ödland und Wald Grundwasser zu entnehmen und Brunnen anzulegen unterliegt gem. § 5 Abs. 1 Ziffer (1,) 6 und 9 dem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde.

§ 4 (2) Zif. 4 Grünlandumbruchverbot

Grünland belebt und gliedert das Landschaftsbild und trägt zum vielfältigen Charakter der Landschaft bei. Grünlandflächen sind von einer Vielzahl typischer und charakteristischer, zum Teil gefährdeter Tier- und Pflanzenarten besiedelt.

Dies gilt insbesondere für Grünlandflächen, die sich durch extreme Standortbedingungen, wie z.B. Nährstoffarmut, Trockenheit, Erosionsanfälligkeit oder auch einen großen Einfluss von Grund- und / oder Stauwasser, auszeichnen. In den letzten Jahren wurden immer mehr Grünlandflächen in Ackerland umgewandelt und damit einer intensiveren Bodennutzung zugeführt. Die verbliebenen Weide- und Wiesenflächen sollen erhalten werden. Jegliche auch nur flach wendende Bodenbearbeitung, bei der die Grasnarbe zerstört wird, fällt unter das Verbot.

Das LSG „Ersetal“ ist so schmal abgegrenzt, dass es fast vollständig im Überschwemmungsgebiet liegt. Dort entspricht ein Grünlandumbruch ohnehin nicht der guten fachlichen Praxis. Er wird im gesamten LSG verboten. Eine Differenzierung und Einzelfallbegründung entfällt damit. Das Verbot gilt auch für zukünftig entstehendes Dauergrünland und für verbrachte Grünlandflächen.

Der Umbruch wegen Tipulabefall mit anschließender sofortiger Neueinsaat steht gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 10 der Verordnung unter Erlaubnisvorbehalt. Ferner ist gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 6 der Verordnung die notwendige Wiederherstellung von Grünland bei Wildschäden freigestellt.

Von dem Verbot nicht betroffen sind entsprechend der EG-Richtlinie Ziffer 1765/92 vorübergehend in Grünland umgewandelte Ackerflächen bzw. vorübergehend stillgelegte Flächen. Die Erneuerung der Grünlandnarbe durch den Einsatz einer Schlitzdrille unterliegt ebenfalls nicht den Regelungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung.

Hinweis:

Für gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG) gilt neben dem reinen Umbruchverbot dieser Verordnung ein weitergehender qualitativer Schutz.

§ 4 (2) Zif. 5 Sonder- /Dauerkulturen

In einem Schutzgebiet, in dem Naturhaushalt und Landschaftsbild erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden sollen, sind die mit dem Betrieb dieser Kulturen verbundenen Auswirkungen mit dem Schutzzweck nicht zu vereinbaren.

Die angepflanzten Gehölze stellen im Gegensatz zur normalen landwirtschaftlichen Nutzung eine permanente vertikale Struktur in der Landschaft dar. Angepflanzt werden überwiegend nicht heimische Gehölze in regelmäßigen Abständen. Zusätzlich sind oft Einzäunungen zum Schutz der Kulturen nötig, wodurch diese Räume von der allgemeinen Zugänglichkeit ausgeschlossen werden und einer Biotopvernetzung entgegenstehen. Entscheidend sind aber die Überformung der Landschaft und die Veränderung des Landschaftsbildes durch die o.g. Strukturen.

Von einzelnen Kulturen kann auch eine erhebliche Gefahr für die umgebenden Biotop und ihre Lebensgemeinschaften ausgehen.

Bestehende Sonder- und Dauerkulturen im Landschaftsschutzgebiet genießen Bestandsschutz.

Freigestellt von dem Verbot ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung der Anbau von Feldgemüse und nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen einer natur- und landschaftsverträglichen landwirtschaftlichen Bodennutzung. Zum Feldgemüse zählen Blattgemüse (z.B. Salate), Kohl (z.B. Rot- und Grünkohl, Kohlrabi), Blütengemüse (z.B. Blumenkohl), Fruchtgemüse (z.B. Wassermelonen, Gurken), Knollengemüse (z.B. Mohrrüben, Meerrettich), Zwiebelgemüse, Hülsenfrüchte und sonstige Gemüse (z.B. Süßkartoffeln).

§ 4 (2) Zif. 6 **Erhaltung von Wegrainen**

Wegraine können Funktionen als wertvolle Saumbiotope übernehmen, wenn eine Entwicklung der dort vorkommenden Gras- und Krautarten ermöglicht wird. Das heißt, die Wegraine können bei extensiver Pflege und geringer Nährstoffbelastung für Insekten, Vögel und Kleinsäuger als Lebensraum und vernetzende Elemente zwischen getrennt liegenden Lebensräumen fungieren.

§ 4 (2) Zif. 7 **Laubwälder erhalten**

In vielen Landschaftsschutzgebieten wird das Landschaftsbild von naturnahen Laubwäldern geprägt. Dieser landschaftliche Eindruck soll durch das Verbot dauerhaft gesichert werden. Nadelholzanteile sollen möglichst zurückgehen. In der Rechtskommentierung wird ein Wald mit weniger als 50% Laubwaldanteilen (in Gebieten, in denen von Natur aus nur Laubwälder vorkommen) als nicht naturnah bezeichnet. Um das Erscheinungsbild von Laubwaldbeständen im Landschaftsschutzgebiet nicht zu gefährden, sollte Anteil an Laubgehölzen mind. 75% in einer durchmischten Form ausmachen. Weiterreichende Vorgaben für die forstwirtschaftliche Nutzung sind in Landschaftsschutzgebieten nicht vorgesehen. Ziele des Naturschutzes für die Forstbewirtschaftung sind im Landschaftsrahmenplan (2013) auf Seite 664-670 dezidiert dargestellt. Die Umsetzung der Ziele wird von der Naturschutzverwaltung vor allem im Bereich naturschutzwürdiger Flächen (NSG) und Wald-FFH-Schutzgebieten verfolgt.

§ 4 (2) Zif. 8 **Einsatz von Fremdfischen**

Der Einsatz von Fremdfischen, wie z.B. Graskarpfen oder Sonnenbarsch, in bestehende, bisher nicht als Fischzucht oder Teichwirtschaft genutzte Gewässer, bewirkt das sichere Ausrotten der vorhandenen Lebensgemeinschaften von Amphibien und Libellen. Dieses gilt vor allem für Wiesentümpel und andere - oftmals nur temporäre - Kleingewässer, die als geschützte Biotope Kraft Gesetzes ohnehin nicht beeinträchtigt werden dürfen. Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält in § 7 Abs. 2 Ziffer 7 die Begriffsdefinition der heimischen Tierarten und gebietet gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 den Besatz oberirdischer Gewässer mit nichtheimischen Tierarten grundsätzlich zu unterlassen. Die Befugnis gem. § 1 Abs. 1 NFischG in einem oberirdischen Gewässer (Binnengewässer) Fische und Krebse der fischereiwirtschaftlich nutzbaren Arten zu hegen, zu fangen und sich anzueignen (Fischereirecht) wird durch die Verordnung im Übrigen nicht berührt.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Vorgaben des § 40 BNatSchG (nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten) verwiesen. Gemäß § 40 Abs. 1 sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

§ 4 (3) Für das FFH-Gebiet werden über die zuvor formulierten Verbote hinaus, entsprechend der Formulierung in § 33 Abs. 1 BNatSchG, alle erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele für unzulässig erklärt. Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 2 dieser Verordnung besteht allerdings die Möglichkeit, dieses Verbot nach den strengen Vorgaben des § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung zu überwinden. Das gleiche gilt für die konkretisierten Verbote in § 4 Abs. 4.

Im theoretischen Einzelfall (privates Interesse), der kein Projekt beinhaltet, kommt unter Umständen eine Befreiung nach § 7 Abs. 2 der Verordnung in Frage.

§ 4 (4) Die aufgeführten Verbote lösen regelmäßig Veränderungen und Störungen in erheblichem Umfang hervor und sind deshalb verboten. Die Auflistung ist nicht abschließend.

§ 4 (4) Zif. 1 **Totholz belassen**

Totholz ist eine wesentliche Lebensgrundlage für eine Vielzahl an Insekten. Die Menge an Totholz ist ein Bewertungskriterium bei der Einstufung des Erhaltungszustandes von Wald-Lebensraumtypen. Totholz soll nach Möglichkeit auch im Gewässerbett belassen werden, um die Gewässerdynamik zu erhöhen, soweit der Wasserabfluss weiterhin sichergestellt ist und keine Uferabbrüche in sensiblen Bereichen dadurch zu erwarten sind.

§ 4 (4) Zif. 2 **Entfernung und Schädigung von Auwaldarten**

Der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Erlen-Eschen Auwälder kommt an der Erse nur galerieartig bzw. sehr kleinflächig vor. Der Biotoptyp ist bereits in fragmentarischer Ausprägung als Auwald anzusprechen. Nach dem Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung sind die Bestände rechtlich jedoch nicht als Wald einzustufen (vgl. § 2 Abs. 3 und 7 NWaldLG). Es handelt sich somit um Gehölze der übrigen freien Landschaft, die als Landschaftselemente nicht forstlich bewirtschaftet werden. Die genannten Gehölze sind auch außerhalb von Auwäldern pauschal geschützt. Durch die sehr enge Abgrenzung ist ein großer Teil des Gebiets potentieller Auwaldstandort. Die natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung anderer Baumarten bleibt erlaubt. Dies gilt auch für die Eiche, die zwar eine Begleitbaumart der Erlen-Eschen Auwälder sein kann, jedoch überwiegend nicht als solche auftritt. Die Anwesenheit der Eiche ist nicht entscheidend für die Einstufung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps.

Das Verbot beinhaltet auch den Schutz der typischen Arten der Strauch- und Krautschicht des Lebensraumtyps. In der Strauchschicht handelt es sich vor allem um Purpur-, Mandel- und Korbweiden, Gewöhnliche Hasel, Rote Johannisbeere sowie Gewöhnlicher Schneeball. Eine umfängliche Auflistung der charakteristischen Arten der Krautschicht befindet sich z.B. in den Vollzugshinweisen der Fachbehörde für Naturschutz.

§ 4 (4) Zif. 3 **Düngung und Pflanzenschutz**

Die Erse darf nicht mit zusätzlichen Nährstofffrachten oder Pflanzenschutzmitteln belastet werden. Der ökologische und chemische Zustand sind wichtige Kriterien für die Einstufung des Erhaltungszustandes des Fließgewässers. Die Verwendung

von wassergefährdenden Stoffen muss zumindest im schmalen Band des FFH-Gebietes unterbleiben.

§ 4 (4) Zif. 4 **Mieten**

Es besteht die Gefahr, dass die Erse durch Abspülungen oder Auswaschungen belastet wird und auch dadurch der ökologische und chemische Zustand des Gewässers beeinträchtigt werden.

§ 4 (4) Zif. 5 **Einbringung von Schnittgut und Materialien**

Hierunter fällt z. B. auch das Einbringen von Bauschutt zur Ufersicherung. Das Gewässerbett beginnt bei der Böschungoberkante. Fremdmaterial im Bachlauf führt je nach Art und Ausprägung zu Veränderungen des Abflussverhaltens, Änderungen der Sohlstruktur oder zur Beeinträchtigung der Wasserqualität.

§ 4 (4) Zif. 6 **Einleitungen**

Einleitungen aller Art (z. B. aus Drainagen, Kläranlagen, Fischteichen etc.) bergen stets die Gefahr der Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes.

§ 4 (4) Zif. 7 **Ufermahd**

Das Gewässer ist so extensiv wie möglich zu unterhalten. Sofern eine Ufermahd nötig ist, darf sie nur abschnittsweise und wechselseitig erfolgen, um genügend Rückzugsmöglichkeiten für wildlebende Tiere und Pflanzen zu erhalten.

§ 4 (4) Zif. 8 **Sohlentkrautung und Sohlräumung**

Eingriffe dieser Art verändern stets das natürliche Abflussverhalten und den Gewässergrund. Sind sie aus Unterhaltungsgründen nicht abwendbar, muss für den Einzelfall bzw. den Unterhaltungsrahmenplan ein Ausnahmeverfahren nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden. Danach zugelassene Projekte sind dann nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung von den Verboten freigestellt.

§ 4 (4) Zif. 9 **Feuer**

Das Verbot dient dem Schutz der Auwälder bzw. dem vorhanden Totholz. Außerdem werden Störungen der wildlebenden Tiere, speziell auch des Fischotters, verhindert.

§ 4 (4) Zif. 10 **Fischotterschutz**

Der Fischotter darf als Erhaltungsziel nicht beeinträchtigt werden. Da bekannt ist, dass Fischotter in Fischreusen sterben können, sind nur mit Otterkreuzen, Sollbruchstellen o.Ä. gesicherte Reusen zulässig. Es ist der aktuelle Stand der Wissenschaft zu beachten.

zu § 5 „Erlaubnisvorbehalte“

§ 5 (1) Hier werden die Erlaubnisvorbehalte (präventive Verbote) aufgelistet. Darunter fallen alle Handlungen, die geeignet sind, den Gebietscharakter zu verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Dabei geht es um Veränderungen, bei denen sich grundsätzlich nicht ausschließen lässt, dass eine Beeinträchtigung des Naturhaushaltes, des Landschaftsbilds oder des Erholungswerts eintritt. Die Einschränkungen werden im

Folgenden begründet und sofern nötig definiert. Die Verweise auf Freistellungen in § 6 sind nicht abschließend und erfassen nur besonders häufige Ausnahmetatbestände.

§ 5 (1) Zif. 1 **Bauliche Anlagen**

Das Landschaftsbild im LSG ist in seiner gegebenen Ausprägung überwiegend schutzwürdig. Bauliche Anlagen können den Charakter der freien Landschaft, der durch natürliche Landschaftselemente wie Gehölze, Wälder, Wiesen und Ackerflächen geprägt ist, verändern. Sie stellen häufig eine visuelle Beeinträchtigung dar. Darüber hinaus können sie, je nach Standort und Größe, den Naturhaushalt mehr oder weniger beeinträchtigen. Allein deren Nutzung kann schon zu einer Beeinträchtigung der Natur führen (z.B. durch vermehrte Fahrzeugbewegungen). Deshalb sind Bauvorhaben im Schutzgebiet, soweit sie nicht bereits gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1 (absolut) verboten sind, grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt gestellt.

Bauliche Anlagen sind u.a. mit dem Erdboden verbundene oder auf ihm ruhende, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Bauliche Anlagen sind aber auch ortsfeste Feuerstätten, Werbeanlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen und künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche, Lagerplätze, Abstell- und Ausstellungsplätze, Stellplätze, Camping- und Wochenendplätze, Spiel- und Sportplätze, sonstige Anlagen, die einen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen erwarten lassen und vieles mehr (vgl. § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO)).

Eine Nutzungsänderung im Sinne der Verordnung ist die Änderung der (genehmigten) Benutzungsart oder die Änderung der Zweckbestimmung einer baulichen Anlage.

Freigestellt von dem präventiven Bauverbot sind Handlungen gem. § 6 Absatz 1 Ziffern 1, 2, 5, 7, 8, 9, 11 und 13.

Information über die Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen stehen im **Info-Faltblatt 1**, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei Bauanträgen) heruntergeladen werden.

Zum Grünlanderhalt kann im Einzelfall auch eine hobbymäßig ausgeübte Nutzung zur Pflege des Landschaftsschutzgebietes beitragen. Landschaftstypische offene Holzweideunterstände sowie landschaftstypische Holzweidezäune zum Zweck der Hobbytierhaltung unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1.

Zur Bauausführung wird auf die Erläuterungen zu § 6 Absatz 1 Ziffer 2 verwiesen.

Hinweis:

Unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen sind bei allen Bauvorhaben die Bestimmungen des Baurechts (NBauO/ Baugesetzbuch (BauGB)) zu beachten. Außerhalb der privilegierten Landwirtschaft unterliegen sowohl Weideunterstände als auch Weidezäune der Genehmigungspflicht nach Baurecht (s.a. Nr. 6.3 des Anhangs zur NBauO (verfahrensfreie Baumaßnahmen)). Genehmigungen (Erlaubnisse, Befreiungen) der Naturschutzbehörde ersetzen bzw. beinhalten keine Baugenehmigung nach Baurecht. Nähere Auskünfte dazu erteilt die zuständige Bauordnungsbehörde.

Bei der Einrichtung von Weidezäunen ist insbesondere auf den Schutz von Bäumen und Sträuchern zu achten. Nützliche Tipps dazu stehen im **Info-Faltblatt 4**, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Bäume und Pferdebeweidung) heruntergeladen werden.

§ 5 (1) Zif. 2 Veränderung der Oberflächengestalt

Das natürliche Kleinrelief der Landschaft ist für die Vielfalt an Lebensräumen von besonderer Bedeutung. Es bewirkt kleinflächige Übergänge (Ökotope), z.B. von feuchten zu trockenen Standorten mit einer daran angepassten Tier- und Pflanzenwelt. Je größer die standörtliche Vielfalt, desto größer ist im Allgemeinen der Artenreichtum an Tieren und Pflanzen. Eine Veränderung der für die geschützte Landschaft typischen Bodengestalt ist oft mit einer Vernichtung von Lebensstätten verbunden (z. B. durch das Verfüllen feuchter Senken und Tümpel). In bestimmten Fällen können Veränderungen der Oberflächengestalt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes führen, etwa durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Bohrungen, Sprengungen und das Einebnen, Zerstören oder Beschädigen von landschaftsgeschichtlichen Ausprägungen der Oberfläche. Darunter fallen auch das Anlegen von Fischteichen und das Verändern von Gewässern und deren Ufer, auch wenn diese nicht dem Wasserrecht unterliegen.

Freigestellt von dem Verbot ist gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 der Verordnung die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Hierzu gehören z.B. das vorübergehende Lagern und das gleichmäßige Einarbeiten von Rübenerde, Mist, Kompost, Silage, Heu, Stroh, Karbokalk, Grabenaushub und Grüngut von genehmigten Grüngutsammelstellen sowie das Aufbringen von Klärschlamm auf Ackerflächen. Freigestellt ist auch die Zwischenlagerung von Heu auf Grünlandflächen.

§ 5 (1) Zif. 3 Bild- und Schrifttafeln

Grundsätzlich sind Bild- und Schrifttafeln ähnlich wie bauliche Anlagen als Fremdkörper in der Landschaft zu werten, die aufgrund der durch sie verursachten optisch visuellen Beeinträchtigung geeignet sind, den Charakter des Gebietes negativ zu verändern. In Einzelfällen sind sie jedoch geeignet, um etwa auf Besonderheiten im Gebiet aufmerksam zu machen und somit naturkundlichen oder touristischen Zwecken dienlich.

§ 5 (1) Zif. 4 Befahrung mit Kraftfahrzeugen

Motorbetriebene Fahrzeuge (analog Zeichen 260 der StVO) verursachen Lärm und können zur Beunruhigung der Natur führen und die ruhige Erholung beeinträchtigen.

Freigestellt von dem Erlaubnisvorbehalt sind gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 und 7 der Verordnung der land- und forstwirtschaftliche Verkehr. Die Freistellung in § 6 Absatz 1 Ziffer 20 ermöglicht es, den unvermeidbaren Anliegerverkehr zu den im Schutzgebiet liegenden Wohngebäuden, Gehöften, Ausflugszielen (z.B. Gaststätten o.ä.) usw. landschaftsverträglich zu lenken.

§ 5 (1) Zif. 5 **Leitungen**

Der Erlaubnispflicht unterliegt nur der Bau dauerhafter ortsfester Leitungen. Mit dem Leitungsbau können Beeinträchtigungen verbunden sein, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen können (z.B. Entfernen von Vegetation für den Bau der Leitung). Oberirdische Leitungen an Masten unterliegen dem Erlaubnisvorbehalt gem. § 5 Abs. 1 Ziffer 1 (ggf. dem Bauverbot gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 1).

§ 5 (1) Zif. 6 **Bohrungen und Sprengungen**

Bohrungen oder Sprengungen sind geeignet, dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderzulaufen, weil nicht auszuschließen ist, dass bei Bohrungen oder Sprengungen stauende Bodenschichten zerstört werden. Dadurch verändert sich der Wasserhaushalt der darüber liegenden Bodenschichten. Es kann z.B. zum Verlust seltener an feuchte Verhältnisse angepasste Biotoptypen und Arten kommen.

§ 5 (1) Zif. 7 **Landschaftselemente**

Landschaftselemente sind punkthafte oder eindeutig von ihrer Umgebung abgrenzbare flächenhafte Bestandteile der Landschaft in Hinblick auf deren Struktur und ökologische Funktion.

Zu den geschützten Landschaftselementen zählen insbesondere Gehölze aller Art. Gehölze prägen wesentlich das Landschaftsbild. Außerhalb des Waldes stehende Bäume und besonders freiwachsende und ausladende Hecken haben in der Agrarlandschaft große Bedeutung als wertvolles Rückzugsgebiet und Lebensraum, z. B. für Insekten, Vögel und Säugetiere. Die Entfernung von Landschaftselementen kann im Einzelfall u.U. gerechtfertigt sein. Eine Gefährdung bzw. Schädigung von Gehölzen kann eintreten durch Verbiss oder auch Trittschäden durch Weidetiere sowie z.B. durch das Anbringen von Draht und Nägeln am Stamm. Besonders gravierend ist das seitliche Schlegeln von Gehölzbeständen. Auch durch Ablagerungen, Bodenversiegelungen und Pflügen im Traufbereich (das ist der Bereich unterhalb der naturbelassenen Baumkrone) können Gehölze geschädigt oder zerstört werden. Eine Schädigung solche ist nicht erlaubnisfähig. Lediglich eine indirekte Schädigung im Zuge anderer erlaubnisfähiger Tatbestände ist denkbar.

Informationen über Bäume und Pferdebeweidung können dem **Info-Faltblatt 4** (in der Fassung von 2010 oder neuer) entnommen werden. Informationen zur Gehölzpflege können dem **Info-Faltblatt 5** (Stand 2002 oder neuer) entnommen werden. Beide Faltblätter können über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden oder alternativ im Internet unter www.hannover.de als pdf (Bäume und Pferdebeweidung bzw. Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden.

Freigestellt von dem Erlaubnisvorbehalt sind gem. § 6 Abs. 1 Ziffer 15 der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken sowie fachgerechte Pflegemaßnahmen an Hecken, jeweils in den Monaten Oktober bis Februar.

§ 5 (1) Zif. 8 **Gebietsheimische Pflanzen**

Die Regelung dient dem Schutz der biologischen Vielfalt. Ziel ist es künftig nur solche Pflanzen zu pflanzen, die der heimischen Vegetation entsprechen und damit die ökologische Funktion im Sinne der Verordnung erfüllen können. Gartenpflanzen, Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume in der Feldflur sind mit den Vorgaben nicht vereinbar. Künstlich vermehrte Pflanzen müssen nachweislich ihren genetischen Ursprung im dem Vorkommensgebiet haben, in dem das LSG liegt. Die Regelung folgt der Absicht von § 40 Abs. 4 BNatSchG und setzt die dortige Regelung in Satz 4 Ziffer 4 vorzeitig um.

Informationen über die Verwendung heimischer Gehölze können dem **Info-Faltblatt 2** (in der Fassung vom Okt. 2007 oder neuer) entnommen werden, das über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden kann. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heimische Gehölze) heruntergeladen werden.

Freigestellt von dem Erlaubnisvorbehalt ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis. Freigestellt ist ferner gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 7 die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft, wobei in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf den nach § 5 Abs. 3 BNatSchG vorgeschriebenen hinreichenden Anteil standortheimischer Forstpflanzen hingewiesen wird.

§ 5 (1) Zif. 9 **Entwässerung**

Durch das Absenken von hoch anstehendem Grundwasser bzw. die oberflächige Wasserabführung besteht die Gefahr den Naturhaushalt in seiner Biotop- und Artenausstattung zu verändern. Gerade die Feuchtlebensräume sind heute sehr selten geworden und unterliegen häufig dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG. Andere Ausprägungen und Übergänge zu den gesetzlich geschützten Biotopen sollen in ihrem Bestand gesichert werden.

Betroffen von dem präventiven Verbot sind auch die Wiederherstellung von Gräben, die ihre Gewässereigenschaft verloren haben, und die Erneuerung von Dränungen, die über die Reparatur kleinerer Abschnitte hinausgeht. Entfällt deren (Entwässerungs-) Funktion, erlischt der Bestandsschutz und kann auch nicht wieder aufleben.

§ 5 (1) Zif. 10 **Neu- oder Ausbau von Wegen**

Erdfeste Wege oder Sandwege ohne Unterbau und Graswege stellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft oft wertvolle Saumbiotope dar. Als Bestandteile eines Biotopverbundes und als Lebensraum für verschiedene erdbewohnende Insektenarten (z.B. Solitärbienen, Ameisenlöwen, Grabwespen) können sie wertvolle ökologische Funktionen erfüllen. Das Einbringen von Schotter, Mineralgemisch, Bauschutt, Pflaster, Asphalt usw. kann diese Funktionen zerstören.

Freigestellt von dem Erlaubnisvorbehalt ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 13 der Verordnung die fachgerechte Unterhaltung bzw. Instandsetzung von bereits befestigten land- und forstwirtschaftlichen Wegen.

Hinweis:

Unabhängig von den naturschutzrechtlichen Regelungen sind bei Wegebaumaßnahmen die Bestimmungen des Baurechts zu beachten.

§ 5 (1) Zif. 11 Gewässeranlage

Die Neuanlage von Gewässern kann verschiedene Gründe haben. Je nach Zweck, Lage und Ausführung muss die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck geprüft werden. Da bauliche Anlagen in dieser Verordnung allgemein unter Erlaubnisvorbehalt stehen, ist diese Regelung doppelt, bleibt aber wegen der Einheitlichkeit gegenüber der Nummerierung anderer Verordnungen erhalten.

§ 5 (1) Zif. 12 Wasserstandsmessungen

Peilbrunnen und Pegelmessstellen sind meistens relativ unauffällig in der Landschaft und stellen nur ausnahmsweise eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. Je nach Standort und Ableseturnus können jedoch Störungen des Naturhaushalts auftreten.

§ 5 (1) Zif. 13 Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen

Die für den Außenbereich typischen Reit-, Lauf- und Radsportveranstaltungen können zu erheblichen Lärm/Ruhestörungen führen oder aufgrund des mit der Veranstaltung verbundenen Geräte- und Mobiliareinsatzes sowohl das Landschaftsbild als auch den Naturhaushalt erheblich beeinträchtigen. Ausflüge von privaten Kleingruppen (z. B. Boßeltouren) oder auch Schulklassen gelten nicht als Veranstaltung in diesem Sinne.

Freigestellt von dem Erlaubnisvorbehalt sind gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 3 der Verordnung landwirtschaftliche Veranstaltungen.

§ 5 (1) Zif. 14 Kurzumtriebsplantagen

Kurzumtriebsplantagen bestehen aus angepflanzten Waldbäumen mit dem Ziel der baldigen Holzentnahme. Sie unterliegen nicht dem Waldrecht, haben allerdings durch ihren Charakter als hochwüchsige Dauerkultur einen sehr großen Einfluss auf Blickbeziehungen und das Landschaftsbild im Allgemeinen. Die Wirkungen von Kurzumtriebsplantagen im Naturhaushalt sind je nach Standort, Gehölzart und Ausführung sehr differenziert im Einzelfall zu betrachten.

§ 5 (2) Es besteht grundsätzlich ein Genehmigungsanspruch sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Nebenbestimmungen können hinzugefügt werden, um die Genehmigungsfähigkeit herzustellen oder um eine landschaftsgerechte Umsetzung des beantragten Vorhabens sicher zu stellen. §

Im FFH-Gebiet kann die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn die Naturschutzbehörde in einer Vorprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen feststellt. Sonst muss eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch den Antragsteller erfolgen.

zu § 6 „Freistellungen“

Die Freistellungen von den Verboten oder Erlaubnisvorbehalten stellen keine Einschränkung dar und bedürfen daher keiner gesonderten Begründung. Vielmehr dienen die folgenden Ausführungen der Definition und Abgrenzung des Freistellungsrahmens.

- § 6 (1) Zif. 1 **Landwirtschaftliche Bodennutzung**
Freigestellt von den Verboten und Erlaubnisvorbehalten der Verordnung sind insbesondere alle täglichen Arbeiten des Landwirts (Pflügen, Eggen, Drillen, Mähen etc.). Es wird jedoch auf die Regelungen dieser Verordnung verwiesen, die nicht durch die Freistellung aufgehoben werden.
- § 6 (1) Zif. 2 **Weideeinrichtungen**
Landschaftstypische offene Weideunterstände sind mindestens an einer Längsseite voll geöffnet, haben keine Einbauten (Futterkrippen, festen Boden, Fenster o.ä.), und dienen ausschließlich dem vorübergehenden Schutz von Weidetieren. Darüber hinaus ist nur die kurzfristige Zwischenlagerung von Ernteerzeugnissen erlaubt. Als landschaftstypisch gelten in der Regel solche Unterstände, die aus naturbelassenem Holz gefertigt sind, mit Pultdach.
Die überbaute Fläche soll an die Anzahl der Weidetiere bei extensiver Nutzung des Grünlandes ausgerichtet sein (ca. 8 m² pro Großvieheinheit).
Als Dacheindeckung können (z.B.) rote Dachziegel, schwarze Dachpappe, Wellblech oder Bitumwellplatten in gedeckten Farben (z. B. dunkelgrün oder braun) verwendet werden. Die Dachüberstände sollen 0,50 m nicht überschreiten.
Als landschaftstypische Weidezäune gelten Zäune aus naturbelassenen (Spalt-) Holzpfählen, abgespannt mit Draht, Holzlatten, Elektrokordel bzw. und Elektrolitze sowie Gummi- oder Kunststoffbändern in dunkler Farbgebung (z.B. grün oder braun). Für die Schafhaltung gelten auch Knotengitterzäune bis zu einer Höhe von 1,20 m als landschaftstypische Weidezäune im Sinne der Verordnung.
Im Teilgebiet des FFH-Gebietes gilt diese Freistellung nicht.
- § 6 (1) Zif. 3 **Landwirtschaftliche Veranstaltungen**
Hierunter fallen Veranstaltungen wie Feldschautage (Maschinenvorführung + Infostände) auf abgeernteten Feldern oder Tage des offenen Hofes, bei denen Stoppeläcker ausnahmsweise als Parkplätze genutzt werden dürfen. Die Freistellung greift, nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde, ggf. auch für ähnlich gelagerte Veranstaltungen, jedoch nur außerhalb des FFH-Gebietes.
- § 6 (1) Zif. 4 **Fischerei**
Die Fischereiausübung soll nicht durch die LSG-Verordnung eingeschränkt werden. Die formulierten Maßgaben sind zwar ohnehin nicht Bestandteil einer natur- und landschaftsverträglichen Fischereiausübung. Jedoch wird aufgrund der Bedeutung des Arten- und Biotopschutzes in naturnahen Kleingewässern und des Fischotters als Erhaltungsziel des FFH-Gebietes gesondert darauf verwiesen.
- § 6 (1) Zif. 5 **Rohrleitungen zur Feldberegnung**
Temporär ist eine Rohrleitung, wenn sie zu Trockenzeiten für wenige Wochen im Jahr verlegt wird.
- § 6 (1) Zif. 6 **Grünlandschäden**
Wildschäden auf Grünland werden vorwiegend durch wühlendes Schwarzwild verursacht. Flächige Ausprägungen sollten vor der fachgerechten Wiederherstellung mit Fotos dokumentiert werden.

Ein Tipula-Befall bezeichnet das Massenvorkommen von (Wiesen-)Schnaken, deren Larven sich unterhalb der Oberfläche vorwiegend an Graswurzeln ernähren und starke Schäden am Grünland verursachen können. Damit die Freistellung greift muss der Schaden gutachterlich (z.B. durch die Landwirtschaftskammer) nachgewiesen werden. Die fachgerechte Wiederherstellung des Grünlands richtet sich nach den Aussagen des Gutachters und ggf. gesetzlichen Schutzbestimmungen. Eine Ackerzwecknutzung ist nicht zulässig. Der gesamte Vorgang ist zu dokumentieren, um der Nachweispflicht gerecht zu werden. Idealerweise wird die Untere Naturschutzbehörde direkt einbezogen (vgl. Hinweis).

Hinweis:

Bei geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG sind bei der Wiederherstellung die besonderen naturschutzfachlichen Anforderungen bezüglich Artenzusammensetzung, Kleinrelief und Düngergabe zu berücksichtigen. Für Rückfragen steht die Untere Naturschutzbehörde bereit.

§ 6 (1) Zif. 7 Forstwirtschaft

Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft, die nach den gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und den bewährten Regeln der Praxis den Wald nutzt, verjüngt, pflegt und schützt (vgl. § 11 NWaldLG). Holzzwischenlager sind im Rahmen der natur- und landschaftsverträglichen Forstwirtschaft freigestellt. Die dauerhafte Lagerung von aufgearbeitetem Brennholz im Wald ist jedoch keine natur- und landschaftsverträgliche Forstwirtschaft und daher verboten. Freigestellt sind ferner notwendige Wildschutzzäune.

Es wird auf die Regelungen dieser Verordnung verwiesen, die ausdrücklich nicht durch die Freistellung aufgehoben werden.

§ 6 (1) Zif. 8 Jagdausübung

Dazu zählen alle jagdliche Einrichtungen, die der unmittelbaren Jagdausübung dienen (z.B. Schirme, Leitern, Hochsitze) und notwendige Futterkrippen (vgl. § 2 Abs. 1 Nds. Jagdgesetz (NJagdG)). Nicht freigestellt sind Jagdhütten.

§ 6 (1) Zif. 9 Bild- und Schrifttafeln

Freigestellt sind ausschließlich landschaftsbezogene Schilder. Nicht dazu gehören Schilder, die Werbung für Wirtschaftsbetriebe machen.

§ 6 (1) Zif. 10 Gewässerunterhaltung

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung beinhaltet unter anderem die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Maßnahmen, die dem Ausbau oder der Wiederherstellung eines Gewässers dienen, sind durch diese Freistellung nicht abgedeckt und bedürfen einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 9 in Verbindung mit § 5 Abs. 2.

An der Erse selbst ist diese Freistellung aufgrund des FFH-Gebietes nur eingeschränkt anwendbar. Es gelten die weitergehenden Verbote des § 4 Absatz 3 und 4. Der Unterhaltungsrahmenplan muss auf die FFH-Verträglichkeit geprüft werden.

§ 6 (1) Zif. 11 Überfahrten Gewässer III. Ordnung

Nicht freigestellt in diesem Zusammenhang sind damit verbundene Gehölzbeeinträchtigungen bzw. Gehölzbeseitigungen. Die Beschränkung auf die *notwendigen* Überfahrten beugt einer nicht gewollten Verrohrung von Gräben entgegen.

§ 6 (1) Zif. 12 Öffentliche Anlagen und Leitungen

Unter die Freistellung fallen notwendige Unterhaltungsarbeiten an allen öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wasser- und Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Telekommunikation sowie von Unterhaltungsarbeiten an öffentlichen Verkehrswegen. Zu den Verkehrswegen zählen im Wesentlichen Straßen und (öffentliche) Wege sowie Schienenwege, (einschließlich der sie begleitenden Kunstbauwerke wie Brücken, Tunnel oder Entwässerungsbauwerke) sowie Wasserstraßen.

§ 6 (1) Zif. 13 Land- und forstwirtschaftliche Wege

Die fachgerechte Unterhaltung bzw. Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege beinhaltet die Verwendung von bisher verwendetem Material, sofern es sich um landschaftstypisches Material oder um zertifizierte Recycling-Baustoffe (nach KrW-/AbfG) handelt. Die ursprüngliche Breite und Aufbaustärke der vorhandenen Wege darf hierbei nicht vergrößert werden. Dabei ist zu beachten, dass keine „Baustoffe“ verwendet werden dürfen, die nach Abfallrecht (KrW-/AbfG) entsorgungspflichtig sind (Abfall zur Beseitigung). Alle darüber hinausgehenden Maßnahmen stellen einen Ausbau dar und bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 11 der Erlaubnis der Naturschutzbehörde.

Bei der zulässigen Instandsetzung von Wegen können punktuell auch Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel verbaut werden, wenn diese anschließend mit Sand oder sauberem Boden abgedeckt werden.

Es wird empfohlen, zumindest umfangreichere Reparatur- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen rechtzeitig vorab mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 6 (1) Zif. 14 Grassäume

Die pflegende Mahd von Grassäumen nimmt Rücksicht auf den Lebenszyklus der Feldflora und -fauna. Dies beinhaltet regelmäßig nur einen Schnitt oder eine abschnittsweise Mahd. Eine Bewirtschaftung von Wegeseitenräumen ist nach § 4 Abs. 2 Ziffer 6 verboten.

§ 6 (1) Zif. 15 Gehölzrückschnitt

Fachgerechte Pflegearbeiten und Rückschnitte an Hecken und Bäumen außerhalb des Waldes entlang von allen Verkehrswegen und landwirtschaftlichen Nutzflächen sind unter Hinweis auf die Regelung des § 39 Abs. 5 Ziffer 2 BNatSchG in den Monaten Oktober bis Februar des nachfolgenden Jahres freigestellt.

Fachgerecht sind solche Maßnahmen, die entsprechend den Vorgaben des **Info-Faltblattes 5** (Heckenschutz-Merkblatt) der Region Hannover (Stand: 2006 oder aktueller) ausgeführt werden. Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde bezogen werden. Alternativ kann das Faltblatt auch im Internet unter www.hannover.de als pdf (Heckenschutz-Merkblatt) heruntergeladen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das (seitliche) Schlegeln

von Hecken in keinem Fall einer fachgerechten Pflege entspricht, weil bei einer solchen Art der Ausführung die Gehölze weit über Gebühr geschädigt werden.

Das Schnittgut darf nicht im Bestand oder in sonstigen Saumbiotopen abgelegt werden.

§ 6 (1) Zif. 16 Gefahrenabwehr

Die Gefahrenabwehr im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) hat stets Vorrang vor den Regelungen des Landschaftsschutzgebietes. Löschbrunnen der Feuerwehr fallen als wichtige vorbereitende Maßnahme ebenfalls unter diese Freistellung.

§ 6 (1) Zif. 17 Befahren im öffentlichen Auftrag

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben müssen Dienstkräfte der zuständigen Behörden regelmäßig auch mit dem PKW das Gebiet befahren.

§ 6 (1) Zif. 18 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Dritter bzw. Privater sind grundsätzlich zu begrüßen. Jedoch ist die Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erforderlich. Grund ist die erforderliche Kenntnisnahme sowie ggf. eine korrigierende oder ergänzende Einflussmöglichkeit der Behörde.

§ 6 (1) Zif. 19 Rückbau baulicher Anlagen

Der Neubau an gleicher Stelle fällt nicht unter diese Freistellung. Bei Anzeichen von streng geschützten Arten ist auch bei einem Abriss die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG notwendig. Informationen zum Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden können dem **Info-Faltblatt 10** (Stand 2013 oder neuer) entnommen werden. Das Faltblatt kann über die Naturschutzbehörde der Region Hannover bezogen werden oder alternativ im Internet unter www.hannover.de als pdf (Artenschutz bei Abriss und Sanierung von Gebäuden) heruntergeladen werden.

§ 6 (1) Zif. 20 Anliegerverkehr

Teilweise ist es erforderlich in Landschaftsschutzgebieten den Anliegerverkehr zu ermöglichen. Das ist z.B. der Fall, wenn Splittersiedlungen in Form von Wohnbebauung, Gaststätten o.ä. im Schutzgebiet liegen, die einen öffentlichen Verkehr nach sich ziehen. Dieser soll in geordnete Bahnen gelenkt werden. Keinesfalls soll die Bebauung einen un gelenkten Verkehr im gesamten Schutzgebiet oder großen Teilen davon nach sich ziehen.

§ 6 (2) Hinweis auf andere Rechtsvorschriften

Es wird auf direkte gesetzliche Regelungen hingewiesen, die im Einzelfall den Freistellungen der LSG-Verordnung widersprechen können. Selbstverständlich sind darüber hinaus grundsätzlich alle gesetzlichen Regelungen zu beachten. Der Hinweis dient dazu vorhersehbare Konflikte im Vorfeld zu vermeiden.

zu § 7 „Befreiungen“

- § 7 (1) Eine Befreiung wird auf die Verbote beschränkt, die unabhängig vom FFH-Schutzzweck im gesamten LSG gelten. Es wird der gesetzliche Rahmen für Befreiungen gemäß BNatSchG wiedergegeben.
- § 7 (2) Das Ausnahmeverfahren nach § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG stellt an sich eine der Befreiung gleichwertige Regelung dar. Inhalt der Prüfung sind jedoch nur die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele. Alle übrigen Verordnungsinhalte müssen gesondert geprüft werden und können durch die Naturschutzbehörde befreit werden.
- § 7 (3) Nebenbestimmungen können z.B. für die Genehmigungsfähigkeit oder die Minimierung von schädlichen Auswirkungen sorgen. Sie müssen verhältnismäßig sein und im Zusammenhang mit dem konkreten Vorhaben stehen.

zu § 8 „Duldungspflicht“

In Schutzerklärungen können, soweit dies erforderlich ist, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen bzw. die Ermächtigung hierzu aufgenommen werden (§ 22 Abs. 1 BNatSchG). Durch die Aufnahme in die Schutzerklärung erlangen die Maßnahmen Verbindlichkeit und werden Inhalt der Duldungspflicht nach § 65 BNatSchG.

§ 8 Zif. 1 Das LSG muss nach § 22 Absatz 4 BNatSchG gekennzeichnet werden. Bei der Auswahl der Schilderstandorte wird darauf geachtet, dass sie die Nutzung des Grundstücks so wenig wie möglich beeinträchtigen.

§ 8 Zif. 2 Invasive Tier- und Pflanzenarten können das heimische Ökosystem stören, da sie sehr konkurrenzstark auftreten und heimische Arten verdrängen können. Auch wenn dem Problem an Fließgewässern besonders schwer zu begegnen ist, muss die Naturschutzbehörde entsprechend der Vorgaben des § 40 BNatSchG handeln können.

zu § 9 „Ordnungswidrigkeiten“

Hier werden die Voraussetzungen für eine Ordnungswidrigkeit und der Bußgeldrahmen dargestellt.

zu § 10 „Inkrafttreten/Außerkräftreten“

Paragraf 10 bildet den formalen Abschluss dieser Verordnung und setzt bestehende Verordnungen außer Kraft.

Fundstellen:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2.542)
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 104)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414)
NBauO	Niedersächsische Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. 2012, 46)

Nds.FischG	Niedersächsisches Fischereigesetz vom 1. Februar 1978 (Nds.GVBl. 1978, 81, 375)
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. 2001, 100)
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. 2002, 112)
Nds.SOG	Niedersächsisches Gesetz über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, 9)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585),
StVO	Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367)
FFH-Richtlinie	(EG-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7 vom 22.07.1992)
EG-Richtlinie Ziffer 1765/92	vom 30.06.1992 zur Einführung einer Stützregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 vom 01.07.1992, S. 12-20)